

FÖRDERMITTEL FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN, BATTERIESPEICHER UND PRIVATE LADESÄULEN

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Inhalt:

1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
2. KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“- Photovoltaik
3. Solar-Speicher-Programm des Landes RLP
4. KfW-Programm Ladestationen für Elektroautos - Wohngebäude

1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

? Was wird wie gefördert?

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche Anpassung der Einspeisevergütungen in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagen-leistung in Kilowatt [kW] festgelegt.

Folgende Vergütungen sind derzeit gültig:

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
Monatliche Absenkung um 1,4 % bis zum 01.11.2020.		
01.08.2020	8,90 Cent/kWh	8,65 Cent/kWh
01.09.2020	8,77 Cent/kWh	8,53 Cent/kWh
01.10.2020	8,64 Cent/kWh	8,40 Cent/kWh
01.11.2020	Erneute Anpassung der Einspeisevergütungen – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

➔ Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

Eine Voraussetzung für den Erhalt der Einspeisevergütung ist die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur. Die Meldung von PV-Anlagen ins Marktstammdatenregister hat grundsätzlich online zu erfolgen (nähere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.marktstammdatenregister.de).

i Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage von 40 % zu entrichten¹.

¹ Aktuell sind dies bei einer EEG-Umlage von 6,756 Cent pro Kilowattstunde 2,70 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

i Steuervorteile:

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. **i**

2. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (Kredit)

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (auf Basis erneuerbarer Energien) gefördert. Es werden Anlagen (einschließlich Planung und Installation) gefördert, die die Anforderungen des EEG erfüllen. Der erzeugte Strom muss zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist werden. Stromspeicher zur kurz- und langfristigen Speicherung, können ebenfalls finanziert werden.

Außerdem werden u.a. Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gefördert. Gebrauchte Anlagen werden mitfinanziert, wenn sie nicht länger als ein Jahr am Stromnetz angeschlossen sind oder zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50 Mio. €. Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden. In Abhängigkeit von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit) erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.

Stand: 14.10.2020	Preisklasse (Auszug)		
	A	E	I
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,64 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,64 %
15 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,64 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,34 %	3,14 %	7,74 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,35 %	3,18 %	7,97 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

3. Solar-Speicher-Programm des Landes RLP

? Wer wird gefördert?

Privathaushalte, Kommunen und Schulen.

? Was wird gefördert?

Bei Privathaushalten werden Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von mindestens 5 kWh gefördert. Die Speicher müssen im Zusammenhang mit einer neuen PV-Anlage mit mindestens 5 kWp Nennleistung errichtet werden.

Neben der Anforderung an die Mindestleistung der PV-Anlage und die Mindestgröße des Speichers müssen folgende Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

- Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens über 10 Jahre.
- Fachgerechte Installation mit einer schriftlichen Bestätigung des Fachbetriebs.
- Die PV-Anlage muss über eine geeignete elektronische Schnittstelle zur Fernparametrierung und –steuerung des Wechselrichters durch den Netzbetreiber verfügen.
- Die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage von 70 % am Netzanschlusspunkt ist, gemäß den Regelungen im EEG, sicherzustellen.
- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Monitoring zum Förderprogramm.

? Wie wird gefördert?

Für **Privathaushalte** wird ein Zuschuss in Höhe von 100 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität, maximal 1.000 € gewährt.

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2021.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind vor Beginn (= Auftragsvergabe) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz zu stellen. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann der Auftrag vergeben und mit der Installation begonnen werden.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Installation sind zum Nachweis eine Hersteller- und eine Fachunternehmererklärung, die Rechnung, ein Nachweis über die Meldung im Marktstammdatenregister sowie eine Erklärung zur Teilnahme am Monitoring des Förderprogramms einzureichen.

Alle Informationen zum Förderprogramm, wie die Förderrichtlinien, Antragsformulare, Hinweise zur Antragstellung und mehr finden Sie auf der Internetseite der Energieagentur.

? **Weitere Informationen:** Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern. Tel. 0631/343 71 999. Internet: www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher

4. KfW-Zuschuss: Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude

(Produkt-Nr. 440)

? Was wird gefördert?

Ab dem 24.11.2020 fördert die Bundesregierung die Errichtung von privat genutzten Ladestationen für Elektroautos mit einem pauschalen Investitionszuschuss pro Ladepunkt.

Eine Ladestation ist definiert als stationäre Lademöglichkeit für Elektroautos, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann.

Die Ladestationen müssen an privaten Stellplätzen eines selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäudes errichtet und zum Laden des eigenen bzw. selbst genutzten Elektroautos genutzt werden.

Der Ladepunkt muss über eine Ladeleistung von 11 kW (Kilowatt) und unter anderem über eine intelligente Steuerung und Kommunikationsschnittstelle verfügen.

Die KfW wird auf ihrer Internetseite eine Liste förderfähiger Ladestationen bereitstellen:

www.kfw.de/440-ladestation .

Die Installation muss durch ein Fachunternehmen erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der erforderliche Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde (Ökostrombezug und/oder aus der Eigenerzeugung mit der eigenen PV-Anlage zum Beispiel).

? Wer wird gefördert?

Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, -unternehmen, -genossenschaften und Bauträger, die eben solche, nicht öffentlich zugängliche Ladestationen an Wohngebäuden errichten.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss von **900 Euro pro Ladepunkt**. Sind die Investitionskosten geringer als der Zuschuss wird nicht gefördert.

Bei den Gesamtkosten können neben den reinen Investitionskosten für die Ladestation auch die Kosten für den elektrischen Anschluss, das Energiemanagementsystem, notwendige Elektroinstallationsarbeiten sowie zum Beispiel notwendige Modernisierungsmaßnahmen der Hauselektrik berücksichtigt werden.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung ist ab dem 24.11.2020 möglich und muss vor Beginn im KfW-Zuschussportal erfolgen.

👤 Weitere Informationen und die vollständigen Förderbedingungen (Merkblatt):

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Tel.: 0800 / 539 9005 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de/440

Stand: 14.10.2020

Alle Angaben ohne Gewähr.

Neben den hier aufgeführten Programmen von Bund und Land, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die oft auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf oder Internetrecherche bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an. Eine persönliche Beratung ist an vielen Standorten unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder möglich. An einigen Orten finden die Energieberatungstermine aktuell noch ausschließlich telefonisch statt.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/energie-bauen-beratungsangebot> oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866, e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.